

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „O 1.31, Vereinigte Mulde, rechts, Instandsetzung Ringdeich Fähr-
haus Gruna, 2. Planänderung“
Gz.: C46_L-8960.53/79/12**

Vom 9. März 2018

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 15. Februar 2018 eine Änderung des oben bezeichneten Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Die Änderung bezieht sich auf eine Bauzeitverlängerung über den 28. Februar 2018 hinaus bis einschließlich zum 31. März 2018, um die Bauarbeiten sachgerecht fertigstellen zu können. Bei den noch erforderlichen Maßnahmen, welche nach dem 28. Februar 2018 durchgeführt werden, handelt es sich um Fertigstellungsmaßnahmen ohne besonders hohe Lärmbelastung (Rückbau der Baustraßen, Deichprofilierung, Ansaat und Beräumung der Baustelle).

Da das oben genannte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 27. Februar 2018 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil die Änderung auch unter Einbeziehung früherer Änderungen des nicht UVP-pflichtigen Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Umweltschutzgüter haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Zu dieser Entscheidung ist die Landesdirektion Sachsen aus folgenden Gründen gelangt: Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“, im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ und angrenzend zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ sowie angrenzend zum Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind im Baufeld und dem Baustellenumfeld bekannt. Unter anderem das planfestgestellte Bauende (Februar) trug dem Rechnung. Nachteilige Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere sind während der um einen Monat verlängerten Bauzeit denkbar. Hinsichtlich der betroffenen Natura 2000-Gebiete hat die hier vorgenommene Vorprüfung der Wirkungen der Bauzeitverlängerung auf die Erhaltungsziele (Artvorkommen, Lebensräume, Funktionen) die Prognose zum Ergebnis, wonach keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund der Art und des Umfangs der durchzuführenden Maßnahmen (reine Fertigstellungsarbeiten ohne hohe Lärmbelastung) sowie der Dauer (temporär ein Monat) und dem Zeitraum, in dem die Arbeiten stattfinden (März), lassen sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausschließen. Die Zulassung wurde an Auflagen gebunden, dass mindestens einmal wöchentlich durch den Ökologischen Baubegleiter eine Kontrolle der Baustelle und ihres Umfeldes (Mulde und die Aue rechts der Mulde in einem Radius von 300 Meter um die Baustelle) hinsichtlich des Auftretens besonders geschützter Tierarten erfolgt. Kontrollschwerpunkte sind räumlich das Baufeld und die im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen (Solitärgehölze, Baumgruppen, Gehölzsäume) sowie artbezogen Eulen, Greifvögel und Spechte im Umfeld und Amphibien im

Baufeld. Sofern Tiere der genannten Arten in das Baufeld einwandern oder in dessen Umfeld Revier- oder Reproduktionsverhalten zeigen sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz - SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Chemnitz, den 9. März 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter (kommissarisch)